

Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung i. V. m. dem § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Z. gültigen Fassung sowie § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder i. d. Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) und § 9 der Benutzungsordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung am 27.05.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten der Samtgemeinde Schladen werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der wöchentlichen und täglichen Öffnungszeit der Einrichtung, nach dem Gesamteinkommen der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten, nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtung benutzen. Die Benutzungsgebühren ergeben sich im einzelnen aus der Gebührenstaffelung der Anlagen 1 - 14 und den dazu ausgeführten Erläuterungen.
- (3) Die Kindergartengebühr wird auf der Basis des Gesamtnettoeinkommens des Vorjahres einer Familie bzw. der (des) Sorgeberechtigten festgesetzt. Bei wesentlicher Veränderung des Nettoeinkommens (z. B. Arbeitslosigkeit und Gehaltsveränderung) hat eine Mitteilung an die Samtgemeinde Schladen zu erfolgen. Auf Antrag erfolgt eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert. Das den jeweiligen Gebührenstaffeln zugrundezulegende monatliche Gesamtnettoeinkommen ist bei Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wie folgt zu ermitteln:
Jahresbruttoeinkommen lt. Verdienstnachweis abzüglich der unter Berücksichtigung der pauschal abzusetzenden Freibeträge wie Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, ermittelten Lohn- und Kirchensteuer sowie abzüglich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Hinzuzurechnen sind sonstige Einnahmen, z.B. Mieten, Pachten. Das sich danach ergebende Gesamtjahresnettoeinkommen ist durch die Zahl 12 zu teilen. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist die Ermittlung des monatlichen Gesamtnettoeinkommens in analoger Anwendung der vorstehenden Ausführungen durchzuführen.
- (4) Zur Ermittlung der Gebührenhöhe haben sich der/die Gebührenschuldner hinsichtlich ihrer erlangten Einkünfte gegenüber der Samtgemeinde als einziehende Stelle der Gebühren zu erklären soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe gemäß Abs. 2 in Betracht kommt.

§ 2

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühren ist der Kalendermonat.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (2) Erfolgt die Aufnahme zwischen dem 1. – 15. des Monats wird die volle Gebühr fällig, bei Aufnahme vom 16. bis zum Monatsende wird die halbe Gebühr erhoben.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (4) Während der Schließung der Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr und für 3 Wochen in den Sommerferien sind die Gebühren weiter zu entrichten. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung entsteht nicht.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit der fristgerechten Abmeldung des Kindes durch den/die Gebührenschuldner/in oder mit Verlust des Stammplatzes.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Samtgemeinde Schladen geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.
- (2) Die Gebühren sind nach der Zustellung des Bescheides monatlich jeweils bis zum 3. eines Monats im voraus an die Samtgemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung kann auch quartalsweise im voraus gezahlt werden.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

Anlage 1

Gebühr: 7.00 – 12.30 Uhr (5,5 Stunden)

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	74	69	64	59
ab 1.251	76	71	66	61
ab 1.500	91	86	81	76
ab 1.750	102	97	91	87
ab 2.000	116	111	106	101
ab 2.250	130	125	120	115
ab 2.500	144	139	134	129
ab 2.750	157	151	147	142

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 2

Gebühr: 7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden)

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	78	73	68	63
ab 1.251	82	77	72	67
ab 1.500	96	91	86	81
ab 1.750	107	102	97	92
ab 2.000	122	117	112	107
ab 2.250	137	132	127	122
ab 2.500	151	146	141	136
ab 2.750	165	160	155	150

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 3

Gebühr: 7.00 – 14.00 Uhr (7 Stunden)

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	88	83	78	73
ab 1.251	97	92	87	82
ab 1.500	107	102	97	92
ab 1.750	121	116	111	106
ab 2.000	137	132	127	122
ab 2.250	153	148	143	138
ab 2.500	169	164	159	154
ab 2.750	185	180	175	170

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 4

Gebühr: 7.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden)

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	96	91	86	81
ab 1.251	103	98	93	88
ab 1.500	116	111	106	101
ab 1.750	132	127	122	117
ab 2.000	150	145	140	135
ab 2.250	168	163	158	153
ab 2.500	185	180	175	170
ab 2.750	203	198	193	188

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 5

Gebühr: 7.00 – 16.00 Uhr (9 Stunden)

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	106	101	96	91
ab 1.251	111	106	101	96
ab 1.500	127	122	117	112
ab 1.750	145	140	135	130
ab 2.000	165	160	155	150
ab 2.250	185	180	175	170
ab 2.500	203	198	193	188
ab 2.750	223	218	213	208

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 6

Gebühr: 7.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden)

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	114	109	104	99
ab 1.251	119	114	109	104
ab 1.500	137	132	127	122
ab 1.750	157	152	147	142
ab 2.000	179	174	169	164
ab 2.250	200	195	190	185
ab 2.500	221	216	211	206
ab 2.750	242	237	232	227

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 7

**Gebühr: 7.00 – 12.30 Uhr (5,5 Stunden)
„Kinder unter 3 Jahren“**

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	93	88	83	78
ab 1.251	95	90	85	80
ab 1.500	114	109	104	98
ab 1.750	128	123	118	113
ab 2.000	145	140	135	130
ab 2.250	163	158	153	148
ab 2.500	181	176	171	166
ab 2.750	196	191	186	181

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 8

**Gebühr: 7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden)
„Kinder unter 3 Jahren“**

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	98	93	88	83
ab 1.251	103	98	93	88
ab 1.500	120	115	110	105
ab 1.750	134	129	124	119
ab 2.000	153	148	143	139
ab 2.250	171	166	161	156
ab 2.500	189	184	179	174
ab 2.750	206	201	196	191

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 9

**Gebühr: 7.00 – 14.00 Uhr (7 Stunden)
„Kinder unter 3 Jahren“**

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	110	105	100	95
ab 1.251	121	116	111	106
ab 1.500	134	129	124	119
ab 1.750	151	146	141	136
ab 2.000	171	166	161	156
ab 2.250	191	186	181	176
ab 2.500	211	206	201	196
ab 2.750	231	226	221	216

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 10

**Gebühr: 7.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden)
„Kinder unter 3 Jahren“**

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	120	115	110	105
ab 1.251	129	124	119	114
ab 1.500	145	140	135	130
ab 1.750	175	170	165	160
ab 2.000	187	182	177	162
ab 2.250	209	204	199	194
ab 2.500	232	227	222	217
ab 2.750	254	249	244	239

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 11

**Gebühr: 7.00 – 16.00 Uhr (9 Stunden)
„Kinder unter 3 Jahren“**

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	132	127	122	117
ab 1.251	139	134	129	124
ab 1.500	159	154	149	144
ab 1.750	181	176	171	166
ab 2.000	206	201	196	191
ab 2.250	229	224	219	214
ab 2.500	255	250	245	240
ab 2.750	279	274	269	264

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 12

**Gebühr: 7.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden)
„Kinder unter 3 Jahren“**

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	142	137	132	127
ab 1.251	148	143	138	133
ab 1.500	171	166	161	156
ab 1.750	196	191	186	181
ab 2.000	223	218	213	208
ab 2.250	249	244	239	234
ab 2.500	276	271	266	261
ab 2.750	302	297	292	287

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 13

Gebühr: Altersübergreifende Gruppe – Hort (4 Stunden)

Nettoeinkommen

**Ehepaar/Alleinerziehende(r)
bei Kindern im Haushalt**

Monatlich Euro	1 EUR	2 EUR	3 EUR	4 EUR
Bis 1.250	54	49	44	39
ab 1.251	56	51	46	41
ab 1.500	66	61	56	51
ab 1.750	74	69	64	59
ab 2.000	84	79	74	69
ab 2.250	96	91	86	81
ab 2.500	106	101	96	91
ab 2.750	114	109	104	99

Erläuterungen:

1. Für das 2. Kind, das zeitgleich einen Kindergarten der Samtgemeinde besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 20 v. H. Ab dem 3. Kind ist der Besuch gebührenfrei. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie sowohl eine Ganztags- als auch eine Halbtageseinrichtung, so wird die Ganztageseinrichtung dem 1. Kind zugerechnet.
2. Der Ermäßigung der Gebühr bei 2 und mehr Kindern im Haushalt erfolgt nur für Kinder, für die Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Die Kindergartengebühr verringert sich bei einer Familie mit mehr als 4 Kindern für jedes weitere Kind um 5,00 Euro.
3. Die Ermittlung des maßgebenden monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach §1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schladen.

Anlage 14

Sonderleistungen

1. Kinder können bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
2. Folgende Sonderleistungen werden angeboten:
 - a. Einzelne Tage Ganztagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung
 - b. Einzelne Tage Ganztagsbetreuung bei Dreivierteltagsbetreuung
 - c. Einzelne Tage Dreivierteltagsbetreuung bei Halbtagsbetreuung
3. Die Sonderleistung ist schriftlich für mindestens drei Monate bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zu buchen.

Als Gebühren werden festgesetzt:

Zu Nr. 2a:

1 Tag die Woche	16,00 Euro/Monat
2 Tage die Woche	32,00 Euro/Monat
3 Tage die Woche	48,00 Euro/Monat
4 Tage die Woche	64,00 Euro/Monat

Zu Nr. 2b:

1 Tag die Woche	12,00 Euro/Monat
2 Tage die Woche	24,00 Euro/Monat
3 Tage die Woche	36,00 Euro/Monat
4 Tage die Woche	48,00 Euro/Monat

Zu Nr. 2c:

1 Tag die Woche	6,00 Euro/Monat
2 Tage die Woche	12,00 Euro/Monat
3 Tage die Woche	18,00 Euro/Monat
4 Tage die Woche	24,00 Euro/Monat

4. Bei freien Kapazitäten kann an einzelnen Tagen und vorheriger Anmeldung innerhalb der Kindertagesstätte die Betreuungszeit gegen sofortige Barzahlung in der Einrichtung aufgestockt werden.

Die Gebühren hierfür betragen:

Bei Betreuung bis 17.00 Uhr bei sonstiger Betreuung Halbtags 4,50 Euro/Tag
Bei Betreuung bis 17.00 Uhr bei sonstiger Betreuung Dreivierteltags 3,00 Euro/Tag
Bei Betreuung bis 14.00 Uhr bei sonstiger Betreuung Halbtags 1,50 Euro/Tag